

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Hansestadt Stade (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) und der §§ 13, 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 134), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtiger für die Benutzungsgebühr ist die Person, die den Friedhof benutzt oder dessen Leistungen in Anspruch nimmt. Ferner ist die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt oder dessen Leistungen in Anspruch genommen werden. Gebührenpflichtig ist hiernach insbesondere,

1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst oder mit ausgelöst hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

(2) Kostenschuldner für die Verwaltungsgebühr ist, wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder sonst zu ihr Anlass gegeben hat.

(3) Gebührenpflichtiger im Sinne von Absatz 1 und 2 ist ferner, wer die Gebührenschuld gegenüber der Hansestadt Stade durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits bei der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung oder Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der beantragten oder veranlassten Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Bei der Anmeldung eines Sterbefalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

### § 4

#### **Gebühren für Grabstätten**

a) Reihengrabstätte	
a) bis zum 10. Lebensjahr	546,00 €
b) ab dem 10. Lebensjahr	728,00 €
b) anonyme Reihengrabstätte (Sarg) einschl. 25 Jahre Rasenpflege	1.458,00 €
c) Einzelgrabstätte (Sarg) inklusive Kissenstein und 25 Jahre Rasenpflege	2.703,00 €
d) Wahlgrabstätte Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je qm	202,00 €
e) Urnenreihengrabstätte Überlassung einer Reihengrabstätte	436,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte je Stelle	461,00 €
g) anonyme Urnenreihengrabstätte einschl. 25 Jahre Rasenpflege	644,00 €
h) Einzelurnengrabstätte inklusive Kissenstein und 25 Jahre Rasenpflege	1.649,00 €
i) anonymer Urnengarten einschl. Bestattung (Tiefengrab)	205,00 €
j) Urnenfach Kolumbarium (Doppelfach) inklusive Verschlussplatte - ohne Beschriftung -	1.522,00 €

k)	Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenbeisetzung einschl. 25 Jahre Rasenpflege u. Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabstein	761,00 €
l)	Gemeinschaftsgrabfeld für Sargbestattungen einschl. 25 Jahre Rasenpflege u. Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabstein	1.575,00 €
m)	anonymes Urnengrabfeld für bestattungspflichtige Tot- oder Frühgeburten einschl. 25 Jahre Rasenpflege	388,00 €
n)	Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenbeisetzungen als Themengarten, u.a. „Buchenbaum“ einschl. 25 Jahre Rasenpflege und Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabstein	1.058,00 €
o)	Urnwahlgrabstätte als Themengarten, u.a. „Rosengarten“ einschl. 25 Jahre Pflege und Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabstein	4.196,00 €
p)	Urnwahlgrabstätte als Themengarten, u.a. „Ahornbaum“ einschl. 25 Jahre Pflege exklusive Grabstein, besondere Grabmalvorschriften	1.823,00 €
q)	Wahlgrabstätte für Sargbestattungen als Themengarten, u.a. „Ginkobaum“ einschl. 25 Jahre Pflege exklusive Grabstein, besondere Grabmalvorschriften	2.244,00 €

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, insbesondere Strom, Wasser-, Abfall- und Wegeunterhaltungskosten werden für Bestattungen bis einschließlich 30.06.2011 folgende Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) je Grabstelle                                      | = 5,80 € / pro Jahr |
| b) je Urnenplatz in anonymen Urnengarten (Tiefengrab) | = 1,50 € / pro Jahr |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils drei Jahre im Voraus erhoben. Bei der erstmaligen Festsetzung ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Folgezeiträumen wird die Gebühr jeweils zum 1. Juli, welcher auf den davor liegenden Abrechnungszeitraum folgt, fällig.
- (3) Für Bestattungen ab dem 01.07.2011 sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung in der jeweiligen Gebühr nach § 4 (Gebühren für Grabstätten) enthalten.

## § 6

### Gebühren für Sargbestattungen

A. Bestattung einschl. Auslegen mit Gruftgrün und Aufsetzen des Grabhügels	
I.) in einer Reihengrabstätte (Montag – Freitag)	885,00 €
II.) in einer Wahlgrabstätte (Montag – Freitag)	1.041,00 €
III.) in einer Reihengrabstätte (Samstag)	1.328,00 €
IV.) in einer Wahlgrabstätte (Samstag)	1.562,00 €
V.) in einer Wahlgrabstätte bis 2,175 m <sup>2</sup> (Montag – Freitag)	416,00 €
VI.) in einer Wahlgrabstätte bis 2,175 m <sup>2</sup> (Samstag)	624,00 €
B. Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt (Montag – Freitag)	416,00 €
C. Bestattung in einer anonymen Reihengrabstätte (Montag – Freitag)	729,00 €

## § 7

### Gebühren für Urnenbeisetzungen

A. Beisetzung einer Urne	(Montag – Freitag)	208,00 €
B. Beisetzung einer anonymen Urne	(Montag – Freitag)	104,00 €
C. Beisetzung einer Urne	(Samstag)	312,00 €

## § 8

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Gebühr für die Ausbettung aus dem Grabe sowie aus einer Urnenstätte wird nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand auf Grundlage eines vorherigen Kostenvoranschlages der Kommunalen Betriebe Stade berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Wiedereinbettung richtet sich nach dem jeweiligen Gebührensatz für eine Bestattung gemäß § 5 bzw. für eine Beisetzung gemäß § 6.

## § 9

### **Gebühren für Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Bestattungsfall**

A. Wahlgrabstätten (§ 4 d) je qm und Jahr	8,00 €
B. Wahlurnenstätten (§ 4 f) je Stelle und Jahr	18,40 €
C. Kolumbarium (§ 4 j) je Doppelfach und Jahr	60,80 €
D. Einzelgrabstätten (§ 4 c) je Jahr	70,70 €
E. Einzelurnengrabstätten (§ 4 h) je Jahr	33,10 €
F. Wahlurnenstätten als Themengarten (§ 4 o) je Stelle und Jahr	122,40 €
G. Wahlurnenstätten als Themengarten (§ 4 p) je Stelle und Jahr	72,90 €
H. Wahlgrabstätten als Themengarten (§ 4 q) je Stelle und Jahr	89,70 €

## § 10

### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

A. Benutzung einer Leichenkammer, pauschal	130,00 €
B. Benutzung des Abschiedsraumes, pauschal	112,00 €
C. Benutzung des Abschiedsraumes für Trauerfeiern, pauschal	169,00 €

## § 11

### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

A. Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern, bis zu zwei Stunden	485,00 €
B. Benutzung der Trauerhalle je angefangene Stunde	121,00 €
C. Orgelbenutzung	21,00 €

## § 12

### **Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

A. Aufbewahrung einer Urne je Woche	18,00 €
B. Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen	52,00 €
C. Ausstellen einer Zulassungsbescheinigung für Steinmetze und Gärtner	76,00 €
D. Umschreibung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	24,00 €
E. Entgelt für den Versand einer Urne	48,00 €

Für das Entfernen von Grabmälern, Einfassungen, Umpflanzungen und alle sonstigen vorstehend nicht besonders aufgeführten Leistungen werden die erforderlichen Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Bei Berechnung werden die tarifmäßigen Stundenlöhne zuzüglich lohngebundene Kosten und Verwaltungskosten zugrunde gelegt.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Hansestadt Stade (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.12.2021 außer Kraft.

Stade, 17.12.2024

Hansestadt Stade  
Der Bürgermeister

  
Sönke Hartlef

